



Januar 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Psychisch Kranke in Haft

Siehe ebenso die Informationsblätter über „Haftbedingungen“ und „Gesundheitsschutz im Gefängnis“.

„Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrmals festgestellt, dass die Haft einer Person mit einer Krankheit ein Problem unter Artikel 3 der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) darstellen kann (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) ... und dass das Fehlen einer angemessener medizinischen Betreuung einer Behandlung gleichkommen kann, die im Widerspruch zu Artikel 3 steht. [...] Insbesondere bei der Prüfung, ob die Haftbedingungen im Einzelnen mit den Maßstäben von Artikel 3 unvereinbar sind, muss bei psychisch kranken Menschen berücksichtigt werden, dass sie verletzlich und dass sie in manchen Fällen gar nicht – bzw. nicht auf schlüssige Weise – in der Lage sind, sich über die Auswirkungen bestimmter Behandlungen zu beschweren. [...] Im Einzelnen sind drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob die Gesundheit eines Beschwerdeführers mit seinem Gefängnisaufenthalt vereinbar ist:

(a) der Gesundheitszustand des Häftlings; (b) ob die medizinische Betreuung und Hilfe in der Haft angemessen ist und (c) ob die fortdauernde Haft des Beschwerdeführers in Anbetracht seines Gesundheitszustandes ratsam ist ...“ ([Slawomir Musiał gegen Polen](#), Urteil vom 20. Januar 2009, §§ 87-88).

### Aerts gegen Belgien

30. Juli 1998

Der Beschwerdeführer wurde im November 1992, nachdem er seine Ex-Frau mit einem Hammer angegriffen hatte, wegen Körperverletzung, die zur Arbeitsunfähigkeit des Opfers geführt hatte, festgenommen. Er wurde während der Untersuchungshaft in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses untergebracht. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere die Haftbedingungen in der psychiatrischen Abteilung bei einem längerfristigen Aufenthalt für Personen, die einer psychiatrischen Behandlung bedürfen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fand **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er stellte fest, dass nicht in Frage stand, dass die allgemeinen Bedingungen in der betroffenen psychiatrischen Abteilung nicht zufriedenstellend und der wirksamen Behandlung der Insassen nicht dienlich waren. Insbesondere das [Europäische Komitee zur Verhütung von Folter \(CPT\)](#) war der Auffassung, dass die Betreuung der Patienten in dem psychiatrischen Flügel des Gefängnisses nicht die aus ethischer und humanitärer Sicht akzeptablen Mindeststandards erfülle und dass eine Haftverlängerung für einen anhaltenden Zeitraum das unleugbare Risiko berge, dass sich der geistige Zustand der Häftlinge verschlechtere. Im vorliegenden Fall jedoch hatte es keinen Beweis für eine Verschlechterung der geistigen Verfassung des Beschwerdeführers gegeben. Die Lebensbedingungen in der psychiatrischen Abteilung schienen keine derart schwerwiegende Auswirkung auf seine geistige Gesundheit gehabt zu haben, als dass sie in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der Konvention fallen würden. Zwar ließ sich von einer schwer psychisch gestörten Person nicht erwarten, eine detaillierte und zusammenhängende Beschreibung dessen abzugeben, was sie während der Haft erlitten hatte. Selbst wenn man annahm, dass der

Angstzustand des Beschwerdeführers durch die Haftbedingungen verursacht worden war und dass es schwierig für ihn war zu beschreiben, welche Auswirkung diese auf ihn hatten, konnte aber nicht schlüssig nachgewiesen werden, dass der Beschwerdeführer eine Behandlung erfahren hatte, die als unmenschlich und erniedrigend einzustufen war.

### Romanov gegen Russland

20. Oktober 2005

Der Beschwerdeführer, der an einer psychischen Störung in Form einer tiefgreifenden dissoziativen Psychopathie litt, beschwerte sich insbesondere über die Bedingungen und die Dauer seines Haft in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses, in der er mehr als ein Jahr und drei Monate festgehalten worden war (viereinhalb Monate in einer kleineren Zelle und elf Monate in einer größeren Zelle).

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Haftbedingungen des Beschwerdeführers, insbesondere die starke Überbelegung, zusammen mit der Dauer, während der er unter solchen Bedingungen festgehalten wurde, einer erniedrigenden Behandlung gleichkamen. Obwohl es keinen Hinweis auf den Vorsatz gab, den Beschwerdeführer zu erniedrigen oder herabzuwürdigen, befand der Gerichtshof dennoch, dass diese Bedingungen, die in ihm Gefühle der Demütigung und Erniedrigung hervorgerufen haben müssen, die Menschenwürde des Beschwerdeführers verletzt hatten.

### Novak gegen Kroatien

14. Juni 2007

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass es während seiner Inhaftierung keine angemessene medizinische Versorgung für seine psychische Erkrankung, eine posttraumatische Belastungsstörung, gegeben habe.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention, vor allem weil der Beschwerdeführer keinerlei Unterlagen vorgelegt hatte, die bewiesen hätten, dass seine Haftbedingungen zu einer Verschlechterung seiner geistigen Gesundheit geführt hatten.

### Kucheruk gegen Ukraine

6. September 2007

Der Beschwerdeführer, der an einer chronischen Schizophrenie litt, beschwerte sich insbesondere über Misshandlung während der Haft, vor allem über das Anlegen von Handschellen während der Isolationshaft und über unangemessene Haftbedingungen und medizinische Versorgung.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass es als unmenschliche und erniedrigende Handlung zu betrachten ist, dass dem psychisch kranken Beschwerdeführer für die Dauer von 7 Tagen Handschellen angelegt wurden, ohne dass es eine psychiatrische Rechtfertigung oder eine Behandlung gab. Zudem ließen die Isolationshaft und das Fesseln darauf schließen, dass ihm weder eine angemessene medizinische Behandlung noch Unterstützung gewährt wurden.

### Dybeku gegen Albanien

18. Dezember 2007

Der Beschwerdeführer litt an einer chronischen paranoiden Schizophrenie, wegen der er in verschiedenen psychiatrischen Krankenhäusern bereits mehrere Jahre lang behandelt worden war. 2003 wurde er wegen Mordes und illegalem Besitz von Sprengstoff zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Er wurde in einem normalen Gefängnis untergebracht, wo er Zellen mit gesunden Mithäftlingen teilte und als gewöhnlicher Häftling behandelt wurde. Sein Vater und sein Anwalt beschwerten sich bei den Behörden, dass die Verwaltung des Gefängniskrankenhauses ihm keine angemessene medizinische Behandlung verschrieben und dass sich sein Gesundheitszustand infolgedessen verschlechtert hatte. Ihre Beschwerden wurden abgewiesen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand, dass der psychische Zustand des Beschwerdeführers ihn verletzlicher macht als normale Häftlinge und dass die Haft seine Gefühle von Not, Pein und Angst verstärkt haben könnte. Die Tatsache, dass die albanische Regierung einräumte, dass der Beschwerdeführer ungeachtet seines speziellen Gesundheitszustandes wie die anderen Haftinsassen behandelt wurde, zeigte, dass die Empfehlungen des Europarates zur Behandlung von Gefangenen mit psychischen Erkrankungen nicht eingehalten worden waren. Zudem forderte der Gerichtshof Albanien gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention auf, dringend die notwendigen Schritte zu unternehmen, um für Gefangene, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes einer besonderen Fürsorge bedürfen, angemessene Haftbedingungen und insbesondere eine angebrachte medizinische Behandlung sicherzustellen.

### **Rupa gegen Rumänien**

16. Dezember 2008

Der Beschwerdeführer, der seit 1990 an psychischen Störungen litt und dessen Behinderung zweiten Grades von den Behörden anerkannt war, trug vor, zwei Mal (im Januar 1998 sowie von März bis Juni 1998) unter unmenschlichen und erniedrigenden materiellen Bedingungen auf Polizeiwachen festgehalten worden zu sein.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Hinsichtlich seiner Inhaftierung vom 28. auf den 29. Januar bemerkte er insbesondere, dass der Beschwerdeführer die Nacht seiner Inhaftierung in einem polizeilichen Verhörraum verbracht hatte, der lediglich mit Metallbänken ausgestattet war, die für die Haft von Menschen mit den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers offensichtlich ungeeignet waren. Zudem war der Beschwerdeführer bei dieser Gelegenheit nicht medizinisch untersucht worden. Angesichts der Verletzlichkeit des Beschwerdeführers war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Angst, die solche Umstände unvermeidlich hervorriefen, durch die Tatsache, dass er von den gleichen Polizeibeamten bewacht wurde, die auch an seiner Festnahme beteiligt gewesen waren, zweifelsohne verstärkt wurde. Hinsichtlich der Haft des Beschwerdeführers vom 11. März bis zum 4. Juni war der Gerichtshof vor allem der Ansicht, dass die Behörden angesichts seiner Verhaltensstörungen, die sich sofort nach seiner Festnahme gezeigt und die eine Selbstgefährdung hätten darstellen können, verpflichtet waren, ihn so bald wie möglich von einem Psychiater untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob seine psychische Verfassung mit einer Inhaftierung vereinbar und welche therapeutischen Maßnahmen zu treffen waren. Die rumänische Regierung hatte nicht nachgewiesen, dass die während der Haft des Beschwerdeführers auf der Polizeiwache angewandten Zwangsmaßnahmen notwendig waren. Seine Situation war weiter dadurch erschwert worden, dass ihm keine seinem verletzlichen seelischen Zustand angemessene medizinische Betreuung zuteil wurde und er in der Öffentlichkeit, vor Gericht, mit angeketteten Füßen vorgeführt wurde.

### **Slawomir Musiał gegen Polen**

20. Januar 2009

Der Beschwerdeführer, der seit seiner frühen Kindheit an Epilepsie und später auch an Schizophrenie und anderen schweren psychischen Störungen litt, rügte insbesondere, dass die medizinische Versorgung und Behandlung, die ihm während seiner Haft zuteil wurde, nicht angemessen gewesen sei.

Der Gerichtshof fand, dass die Haftbedingungen, unter denen der Beschwerdeführer festgehalten wurde, für gewöhnliche Gefangene unangemessen waren und umso mehr für eine Person mit der Vorgeschichte einer psychischen Störung, die einer besonderen Behandlung bedurfte. Vor allem dass der Beschwerdeführer während des größten Teils seiner Haft nicht in einer psychiatrischen Klinik oder einer Hafteinrichtung mit spezialisierter, psychiatrischer Abteilung untergebracht war, hatte diesen unnötig einem Gesundheitsrisiko ausgesetzt und muss zu Stress und Angst geführt haben. Ferner

wurden die Empfehlungen<sup>1</sup> des Ministerkomitees des Europarates bezüglich Gefangener, die an schwerwiegenden psychischen Gesundheitsproblemen leiden, nicht berücksichtigt. Im Ergebnis hatten sich die unzureichende medizinische Fürsorge und die unangemessenen Bedingungen, unter denen der Beschwerdeführer untergebracht war, eindeutig schädigend auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden ausgewirkt. Angesichts ihrer Art, Dauer und Härte musste, die Behandlung, der er ausgesetzt war, als unmenschlich und erniedrigend gewertet werden, unter **Verletzung von Artikel 3** der Konvention. In Anbetracht des schwerwiegenden strukturellen Problems der Überbelegung von polnischen Gefängnissen, die unangemessene Lebens- und hygienische Bedingungen mit sich brachte, befand der Gerichtshof außerdem, dass gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention schnellstens notwendige legislative und administrative Maßnahmen ergriffen werden sollten, um zweckmäßige Haftbedingungen zu schaffen. Dies galt besonders für Gefangene mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihres Gesundheitszustands. Wegen der besonderen Umstände des Falles und da die Verletzung von Artikel 3 der Konvention dringend beendet werden musste, schloss der Gerichtshof, dass Polen so schnell wie möglich die Überstellung des Beschwerdeführers in eine spezialisierte Einrichtung sicherstellen musste, in der seine notwendige psychiatrische Behandlung und konstante medizinische Überwachung gewährleistet würde.

### **Raffray Taddei gegen Frankreich**

21. Dezember 2010

Die Beschwerdeführerin, die an mehreren Krankheiten litt, darunter Magersucht und Münchhausen-Syndrom (eine psychische Störung, die durch das Bedürfnis charakterisiert ist, eine Krankheit zu simulieren), rügte ihre andauernde Haft und das Fehlen einer angemessenen Behandlung für ihre Gesundheitsprobleme.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass durch das Versäumnis der Behörden, ihrem Bedarf nach spezialisierter Gesundheitsbetreuung in einer dafür geeigneten Einrichtung ausreichend nachzukommen, in Verbindung mit ihrer Verlegung, trotz ihrer besonderen Verletzlichkeit, und mit der lange andauernden Ungewissheit nach ihren Anträgen auf Haftaufschub, der Beschwerdeführerin Leiden in einem Ausmaß zugefügt wurde, das über das mit einer Haft einhergehende unvermeidliche Maß an Leiden hinausging.

### **Cocaign gegen Frankreich**

3. November 2011

Der Beschwerdeführer, der an schweren psychiatrischen Problemen litt, wurde im Jahr 2006 wegen versuchter Vergewaltigung unter Waffengebrauch inhaftiert. Im Januar 2007 tötete er einen Mithäftling, bevor er dessen Brust aufschnitt und Teile seiner Lunge aß. Nach Ermittlungen der Gefängnisbehörden wurden zwei verschiedene Verfahren eingeleitet, ein Disziplinar- und ein Strafverfahren. Der Beschwerdeführer wurde zu 30 Jahren Haft mit einer Mindeststrafe von 20 Jahren und der Verpflichtung, 8 Jahre lang eine Therapie zu durchlaufen, verurteilt. Er wurde des Weiteren zu einer Haft von 45 Tagen in einer Disziplinarzelle verurteilt. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass seine Haft in einer Disziplinarzelle und seine anhaltende Inhaftierung angesichts seiner psychiatrischen Lage eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dargestellt habe.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand vor allem, dass aus der Krankheit des Beschwerdeführers allein nicht gefolgert werden kann, dass seine Haft in einer Disziplinarzelle und die Vollstreckung dieser Strafe eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung in Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellt. Er

---

<sup>1</sup> [Empfehlung R\(98\)7](#) des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten hinsichtlich ethischer und organisatorischer Aspekte der Gesundheitsfürsorge im Gefängnis und [Empfehlung Rec\(2006\)2](#) vom 11. Januar 2006 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

bemerkte ebenfalls, dass dem Beschwerdeführer eine angemessene medizinische Betreuung während seiner Inhaftierung gewährt wurde, sodass er folglich nicht einer Härtesituation ausgesetzt war, deren Intensität das über das in der Haft unvermeidliche Maß an Leiden hinausging.

### **Z. H. gegen Ungarn (Nr. 28973/11)**

8. November 2011

Der Beschwerdeführer, der taubstumm ist und nicht dazu in der Lage die Zeichensprache zu benutzen, zu lesen oder zu schreiben und der zudem eine Lernbehinderung hat, rügte insbesondere, dass seine fast drei Monate dauernde Haft einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichgekommen sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Trotz der lobenswerten aber verspäteten Bemühungen der Behörden sich mit der Situation des Beschwerdeführers zu befassen, fand er, dass dessen Inhaftierung, ohne dass notwendige Maßnahmen innerhalb einer vernünftigen Zeit unternommen wurden, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkam. Vor allem angesichts der unvermeidlichen Gefühle von Isolation und Hilflosigkeit, die sich aus seiner Behinderung ergaben und angesichts dessen, dass er weder die Situation noch die Gefängnisordnung verstand, bemerkte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer unter Angst und einem Gefühl der Minderwertigkeit gelitten haben musste, besonders nachdem er von der einzigen Person (seiner Mutter) getrennt worden war, mit der er wirksam kommunizieren konnte. Obwohl die Vorwürfe des Beschwerdeführers, von anderen Insassen belästigt worden zu sein, nicht von Beweisen untermauert wurden, bemerkte der Gerichtshof, dass eine Person in seiner Lage bedeutenden Schwierigkeiten begegnen dürfte, solche Vorfälle gegebenenfalls den Wärtern zu kommunizieren. Dies hatte zu Angst sowie einem Gefühl, Missbrauch ausgesetzt zu sein, führen können.

### **G. gegen Frankreich (Nr. 27244/09)**

23. Februar 2012

Der Beschwerdeführer, der an einer chronischen, schizoiden, psychischen Störung leidet, wurde festgenommen und in der Folge zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt. Zuletzt stellte ein strafrechtliches Berufungsgericht seine Schuldunfähigkeit fest. Er trug insbesondere vor, dass er zwischen 2005 und 2009 keine angemessene Behandlung erhalten habe, obwohl seine psychische Störung einer ordnungsgemäßen Behandlung in einer psychiatrischen Klinik bedurft hätte. Er trug ferner vor, dass seine Rückkehr ins Gefängnis, jedes Mal wenn sein Zustand sich verbesserte, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichgekommen sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Unter Berufung insbesondere auf die [Empfehlung Rec\(2006\)2](#) des Ministerkomitees des Europarates über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, war er der Ansicht, dass die vier Jahre dauernde Haft des Beschwerdeführers es erschwerte, ihm die für seinen Gesundheitszustand notwendige, medizinische Behandlung zukommen zu lassen. Er wurde dadurch einem Leiden ausgesetzt, das über das mit der Haft einhergehende unvermeidliche Maß hinausging. Der Gerichtshof bemerkte auch, dass die abwechselnde Behandlung des Beschwerdeführers im Gefängnis und in der Psychiatrie sowie die Haft im Gefängnis eindeutig die Stabilisierung seines Zustandes verhindert hatten, was deutlich machte, dass er nach Maßgabe von Artikel 3 der Konvention nicht haftfähig war. Der Gerichtshof führte ferner aus, dass die materiellen Haftbedingungen in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses, in der der Beschwerdeführer mehrmals behandelt worden war, von den innerstaatlichen Behörden selbst als erniedrigend beschrieben worden waren und seine Gefühle der Angst, Furcht und Bedrängnis verschlimmert haben mussten.

### **M. S. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 24527/08)**

3. Mai 2012

Der Beschwerdeführer, ein psychisch kranker Mann, rügte insbesondere, während einer Phase akuten psychischen Leidens im Polizeigewahrsam festgehalten worden zu sein, obwohl es allen klar gewesen war, dass er schwer psychisch krank war und dringend einer stationären Behandlung bedurft hätte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand, dass seitens der Polizei keine absichtliche Vernachlässigung vorlag, dass aber der lang andauernde Freiheitsentzug des Beschwerdeführers ohne angemessene psychiatrische Behandlung ihn in seiner Würde herabgesetzt hatte.

### **L. B. gegen Belgien (Nr. 22831/08)**

2. Oktober 2012

Dieser Fall betraf die von 2004 bis 2011 fast durchgehende Haft eines Mannes, der an psychischen Problemen litt, in den psychiatrischen Abteilungen zweier Gefängnisse, obwohl die Behörden darauf beharrten, dass er in einer für sein Krankheitsbild geeigneten Einrichtung untergebracht werden müsse. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass die Einrichtung, in der er untergebracht war, mangelhaft auf die Situation von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen eingestellt gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Da der Beschwerdeführer sieben Jahre lang in einer Hafteinrichtung untergebracht war, obwohl alle medizinischen und psychiatrischen Gutachten sowie die Sozialarbeiter und die zuständigen Behörden darin übereinstimmten, dass dies seinem Gesundheitszustand und seiner Wiedereingliederung nicht förderlich war, befand der Gerichtshof, dass die Bedingungen der Haft mit ihrem Zweck unvereinbar waren. Der Gerichtshof betonte insbesondere, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers in der psychiatrischen Abteilung als Übergangslösung gedacht war, während die Behörden nach einer Einrichtung suchten, die für sein Krankheitsbild und seine Wiedereingliederung besser geeignet waren. Eine stationäre Behandlung wurde von den Behörden bereits im Jahr 2005 vorgeschlagen. Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass die therapeutische Betreuung des Beschwerdeführers im Gefängnis stark begrenzt war.

### **Claes gegen Belgien**

10. Januar 2013

Dieser Fall betraf die Unterbringung eines psychisch kranken Sexualstraftäters, der für schuldunfähig erklärt wurde. Er war ohne angemessene medizinische Betreuung über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren in der psychiatrischen Abteilung eines regulären Gefängnisses inhaftiert.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand, dass die innerstaatlichen Behörden nicht für eine angemessene Betreuung des Beschwerdeführers gesorgt hatten und dass er demzufolge einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt war. Der Gerichtshof bemerkte insbesondere, dass die anhaltende Haft des Beschwerdeführers in der psychiatrischen Abteilung ohne angemessene medizinische Betreuung, ohne eine realistische Aussicht auf Veränderung und über einen langen Zeitraum hinweg eine besonders akute Notlage verursacht hatte, die ein Leiden bedingte, das über das in der Haft unvermeidliche Maß hinausging. Selbst wenn der Beschwerdeführer durch sein Verhalten selbst einige Hindernisse geschaffen haben mochte, entließ dies den Staat nicht aus seiner Verpflichtungen ihm gegenüber aufgrund der Hilflosigkeit, der für Patienten in psychiatrischen Einrichtungen und mehr noch in Gefängnissen typisch ist.

In diesem Urteil unterstrich der Gerichtshof ferner, dass die Situation des Beschwerdeführers aus einem strukturellen Problem resultierte: die unzureichende Unterstützung von Menschen, die in psychiatrischen Abteilungen der Gefängnisse untergebracht sind zum einen und zum anderen die Schwierigkeit, solche Personen in

Einrichtungen außerhalb des Gefängnisses unterzubringen, entweder weil nicht genug Plätze in psychiatrischen Krankenhäusern zur Verfügung standen oder weil die einschlägige Gesetzgebung es den Behörden nicht erlaubte, eine Unterbringung in externen Einrichtungen anzuordnen.

Siehe ebenso: [Lankester gegen Belgien](#), Urteil vom 9. Januar 2014.

### **Ticu gegen Rumänien**

1. Oktober 2013

Der Beschwerdeführer saß wegen bewaffneten Raubüberfalls mit Todesfolge eine 20-jährige Haftstrafe ab. In seiner Kindheit litt er an einer Krankheit, die zu einer starken Verzögerung seiner psychischen und physischen Entwicklung führte. Er rügte insbesondere die schlechten Haftbedingungen in den verschiedenen Gefängnissen, in denen er seine Strafe verbüßte, und verwies vor allem auf die Überfüllung und die Kürzungen bei der medizinischen Behandlung.

Angesichts des Sachverhalts im Ganzen und unter Berücksichtigung der Haftbedingungen des Beschwerdeführers stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er befand, dass die Bedingungen in den Einrichtungen, in denen der Beschwerdeführer weiterhin untergebracht war, besorgniserregend waren. Solche Bedingungen waren für jede inhaftierte Person ungeeignet, und mehr noch im Fall des Beschwerdeführers wegen seiner psychischen Gesundheitsprobleme und der Notwendigkeit angemessener medizinischer Betreuung. Der Gerichtshof führte ebenso aus, dass die [Empfehlung No. R \(98\) 7](#) des Ministerkomitees des Europarates über die ethischen und organisatorischen Aspekte der Gesundheitsfürsorge im Gefängnis und [Empfehlung Rec\(2006\)2](#) zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, befürworteten, dass Häftlinge, die an ernsthaften psychischen Problemen leiden, in einem Krankenhaus, das angemessen ausgestattet ist und über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt, untergebracht und versorgt werden sollten.

## **Suizidgefährdete Häftlinge**

### **Kudla gegen Polen**

26. Oktober 2000 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer, der an einer chronischen Depression litt und zweifach versucht hatte, Suizid zu begehen, rügte insbesondere, dass er in Haft keine angebrachte psychiatrische Behandlung erhalten habe.

Der Gerichtshof fand, dass die Suizidversuche nicht mit erkennbaren Versäumnissen seitens der Behörden in Verbindung gebracht werden konnten. Er bemerkte zudem, dass der Beschwerdeführer von Fachärzten untersucht worden war und häufig psychiatrische Unterstützung erhalten hatte. Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er unterstrich, dass dieser Bestimmung zufolge der Staat sicherstellen muss, dass die Art der Inhaftierung den Gefangenen keiner Notlage aussetzt, die über das mit der Haft unvermeidlich einhergehende Maß an Leiden hinausgeht. Außerdem muss angemessen für seine Gesundheit und sein Wohl gesorgt werden, indem ihm die erforderliche medizinische Unterstützung gewährt wird.

### **Keenan gegen Vereinigtes Königreich**

3. April 2001

Der Sohn der Beschwerdeführerin, der zeitweise, über mehrere Jahre hinweg anti-psychotische Medikamente erhalten und in der Vergangenheit Symptome von Paranoia, Aggression, Gewalt und absichtlicher Selbstverletzung gezeigt hatte, beging im Gefängnis Suizid. Sie führte dies auf ein Versäumnis der Behörden zurück, sein Leben zu schützen, und darauf dass er durch die Haftumstände einer erniedrigenden und unmenschlichen Behandlung unterworfen war.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, da die Behörden offensichtlich keine Maßnahmen unterlassen hatten,

die sie vernünftigerweise hätten unternehmen sollen. Er bemerkte insbesondere, dass Schizophrene unter Umständen litten, während derer das Risiko, Suizid zu begehen, bekannt und besonders hoch ist. Dem Gerichtshof wurde allerdings keine offizielle, von einem Psychiater gestellte Diagnose einer Schizophrenie vorgelegt. Daher konnte nicht darauf geschlossen werden, dass er während der Haftzeit einem unmittelbaren Risiko ausgesetzt war, obwohl die Schwankungen in seiner Verfassung es erfordert hätten, dass er sorgfältig überwacht worden wäre. Insgesamt hatten die Gefängnisbehörden vernünftig auf das Verhalten des Beschwerdeführers reagiert, indem sie ihn Krankenhauspflege und Überwachung unterstellten, als er Suizidabsichten zeigte. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Dass eine wirksame Kontrolle des Zustandes des Sohnes der Beschwerdeführerin unterblieben war und keine fundierte psychiatrische Begutachtung und Behandlung durchgeführt wurde, zeigte Mängel in der medizinischen Betreuung eines psychisch kranken Menschen mit Suizidabsichten auf. Dass ihm unter diesen Umständen eine ernsthafte Disziplinarstrafe auferlegt wurde, die dazu geeignet war, seine physische und seelische Widerstandsfähigkeit zu beeinträchtigen, war unvereinbar mit dem bei einer psychisch kranken Person notwendigen Behandlungsstandard.

#### **Gennadiy Naumenko gegen Ukraine**

10. Februar 2004

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1996 zum Tode verurteilt. Im Juni 2000 wurde die Strafe in einen lebenslangen Freiheitsentzug umgewandelt, den er aktuell absitzt. Er trägt insbesondere vor, dass er während der Haftzeit zwischen 1996 bis 2001 unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt war, vor allem dass er widerrechtlich gezwungen wurde, Medikamente zu nehmen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Ungeachtet dessen, wie unangenehm eine therapeutische Behandlung empfunden wird, verstößt sie nicht gegen Artikel 3 der Konvention, wenn überzeugend dargelegt wird, dass sie notwendig ist. Den Aussagen der Zeugen, der Krankenakte und den eigenen Angaben des Beschwerdeführers zufolge war es eindeutig, dass letzterer an einer schweren psychischen Störung litt und zwei Mal versucht hatte, sich das Leben zu nehmen. Ihm wurden Medikamente verschrieben, um seine Symptome zu lindern. In diesem Zusammenhang bedauerte der Gerichtshof, dass die Krankenakte des Beschwerdeführers lediglich allgemeine Aussagen enthielt, die es unmöglich machten zu beurteilen, ob er der Behandlung zugestimmt hatte. Der Gerichtshof fand aber, dass der Beschwerdeführer keine ausreichenden und glaubwürdigen Beweise vorgelegt hatte, um zu zeigen, dass die Behörden ohne seine Zustimmung unrechtmäßig gehandelt hatten, indem sie ihn zwangen, Medikamente zu nehmen.

#### **Rivière gegen Frankreich**

11. Juli 2006

Der Beschwerdeführer rügte seine fortdauernde Haft trotz seiner psychischen Probleme. Bei ihm wurden eine psychische Störung mit Suizidgefährdung festgestellt und die Experten waren besorgt wegen gewisser Verhaltensweisen, insbesondere dem Zwang zur Selbststrangulierung, die eine Behandlung außerhalb des Gefängnisses notwendig machten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention aufgrund der fortdauernden Haft des Beschwerdeführers ohne angemessene medizinische Betreuung fest. Er führte insbesondere aus, dass Gefangene mit ernsthaften psychischen Störungen und Suizidgefährdung, ungeachtet der Schwere des Verbrechens weswegen sie verurteilt wurden, besonderer Maßnahmen bedürfen, die auf ihre Verfassung abgestimmt sind.



### Renolde gegen Frankreich

16. Oktober 2008

Der Bruder der Beschwerdeführerin, der an akuten psychotischen Störungen litt, die eine Selbstgefährdung bedingten, beging Suizid in einer Disziplinarzelle, in der er 45 Tage lang eingesperrt war. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die französischen Behörden nicht die notwendigen Schritte unternommen hatten, um das Leben ihres Bruders zu schützen und dass seine 45-tägige Unterbringung in einer Disziplinarzelle angesichts seiner psychischen Verletzlichkeit unverhältnismäßig war.

Trotz eines vorhergehenden Suizidversuchs und einer Diagnose zur psychischen Verfassung des Bruders der Beschwerdeführerin war nicht erwogen worden, ob er in eine psychiatrische Einrichtung überstellt werden sollte. Zudem hatte die fehlende Kontrolle seiner täglichen Medikamenteneinnahme eine Rolle bei seinem Tod gespielt. Unter den Umständen des Falles fand der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention, da die Behörden es versäumt hatten, das Leben des Bruders der Beschwerdeführerin zu schützen. Der Gerichtshof stellte ferner wegen der Härte der Disziplinarstrafe, die dem Bruder der Beschwerdeführerin auferlegt wurde und dazu angetan war seine physische und moralische Widerstandskraft zu brechen, eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er hatte unter Angst und Verzweiflung gelitten und eine Anwältin hatte aus Sorge wegen seines Zustands acht Tage vor seinem Tod beim Ermittlungsrichter beantragt, dass er psychiatrisch untersucht werden sollte, um zu prüfen, ob die Haft in der Disziplinarzelle für ihn geeignet war. Die Strafe, die ihm auferlegt wurde, war daher unvereinbar mit dem notwendigen Behandlungsstandard für psychisch Kranke und stellte eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar.

### Güvec gegen Türkei

20. Januar 2009

Der Beschwerdeführer, der zur maßgeblichen Zeit 15 Jahre alt war, wurde vor ein normales Gericht gestellt und schließlich wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung für schuldig befunden. Er wurde mehr als viereinhalb Jahre in einem Gefängnis für Erwachsene in Untersuchungshaft gehalten, wo er keine medizinische Versorgung für seine psychischen Probleme erhielt und wiederholt Suizidversuche unternahm.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest aufgrund des Alters des Beschwerdeführers, der Dauer seiner Haft mit Erwachsenen zusammen und dem Versäumnis der Behörden, angemessene Schritte zu unternehmen, um ihm medizinische Betreuung zukommen zu lassen oder seine wiederholten Suizidversuche zu unterbinden.

### Coselav gegen Türkei

9. Oktober 2012

Ein 16-jähriger Jugendlicher beging Suizid in einem Gefängnis für Erwachsene. Seine Eltern machten geltend, dass die türkischen Behörden für den Suizid ihres Sohnes verantwortlich seien und dass die nachfolgende Untersuchung seines Todes mangelhaft gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, sowohl unter dem materiellen als auch prozeduralen Aspekt. Er fand zum einen, dass die türkischen Behörden den schweren psychischen Problemen des Sohnes der Beschwerdeführer gleichgültig gegenüber gestanden und ihm sogar mit Disziplinarmaßnahmen wegen früherer Suizidversuche gedroht hatten. Sie waren verantwortlich für die Verschlechterung seines Zustandes, indem sie ihn in einem Erwachsenengefängnis festhielten, ohne ihm eine medizinische oder spezialisierte Betreuung zu gewähren, was folglich zu seinem Suizid geführt hatte. Zum anderen hatten die türkischen Behörden es versäumt, eine wirksame Untersuchung durchzuführen, um die für den Tod Verantwortlichen und die Todesumstände zu ermitteln.

### Jasinska gegen Polen

1. Juni 2010

Dieser Fall betraf den Suizid des Enkels der Beschwerdeführerin während seiner Haft wegen Diebstahl in einem besonders schweren Fall. Die Beschwerdeführerin trug insbesondere vor, dass ihr Enkel wegen der Nachlässigkeit seitens der Gefängnisbehörden in der Lage gewesen war, Medikamente zu stehlen und sich selbst zu töten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest und fand, dass die polnischen Behörden es versäumt hatten, ihrer Pflicht nachzukommen, das Leben des Enkels der Beschwerdeführerin zu schützen. Insbesondere waren die Gefängnisbehörden über die Verschlechterung seines Gesundheitszustandes informiert waren und hätten vernünftigerweise davon ausgehen sollen, dass er suizidgefährdet gewesen war, statt einfach seine Rezepte weiter auszustellen. Der Gerichtshof stellte einen deutlichen Mangel in einem System fest, das es einem Gefangenen, der zum ersten Mal im Gefängnis sowie psychisch fragil war und dessen Gesundheitszustand sich verschlechtert hatte, ermöglichte, sich ohne das Wissen des für die Überwachung der Medikamentennahme verantwortlichen medizinischen Personals eine tödliche Dosis von Medikamenten anzueignen und in der Folge Suizid zu begehen. Der Gerichtshof unterstrich, dass die Verantwortung der Behörden nicht darauf beschränkt ist, Medikamente zu verschreiben, sondern auch darin besteht sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß genommen werden, vor allem im Fall von psychisch gestörten Gefangenen.

### De Donder und De Clippel gegen Belgien

6. Dezember 2011

Die Beschwerdeführer waren die Eltern eines jungen Mannes, der in psychiatrischer Behandlung war und Suizid beging, während er in einem regulären Gefängnis untergebracht war. Sie rügten insbesondere die Haft ihres Sohnes und dessen gesonderte Unterbringung. Sie trugen ferner vor, dass es unter solchen Umständen vorhersehbar gewesen sei, dass er seine Selbstkontrolle verlieren und versuchen würde, sich selbst zu töten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention in seinem materiellen Aspekt fest. Er berücksichtigte zwar die Bemühungen des belgischen Staates, dem Sohn der Beschwerdeführer zu helfen, der z. B. Zugang zu spezialisierten Kliniken hatte, in denen er Unterstützung und seinem Zustand entsprechende Therapien erhielt. Er würdigte auch die ernsthaften Schwierigkeiten, denen die Gefängnisbehörden und das medizinische Personal täglich begegnen. Er bemerkte insbesondere, dass der Sohn der Beschwerdeführer nach dem Sozialen Schutzgesetz festgehalten wurde, wonach Personen, die in seinen Schutzbereich fallen, nicht regulären Gefängnisregeln unterstehen, sondern den Regeln für Zwangseinweisung, sodass ihnen die psychologische und medizinische Unterstützung gewährt werden kann, die ihre Situation erfordert. Zudem sollte er der Anordnung des stellvertretenden Staatsanwaltes zufolge, der die erneute Unterbringung im Gefängnis anordnete, in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses untergebracht werden. Demzufolge hätte der Sohn der Beschwerdeführer niemals in der regulären Gefängnisabteilung untergebracht werden dürfen. Der Gerichtshof konnte allerdings keine Anhaltspunkte dafür finden anzunehmen, dass die Ermittlungen im vorliegenden Fall nicht den Anforderungen einer wirksamen Untersuchung entsprochen hatten und stellte demnach **keine Verletzung von Artikel 2** der Konvention in seinem prozeduralen Aspekt fest.

### Ketreb gegen Frankreich

19. Juli 2012

Dieser Fall betraf den Suizid eines Drogenabhängigen durch Erhängen im Gefängnis. Die Beschwerdeführerinnen, seine Schwestern, trugen vor, dass die französischen Behörden es versäumt hätten, erforderliche Schritte zu unternehmen, um das Leben ihres Bruders

zu schützen, als er in der Disziplinarzelle des Gefängnisses untergebracht worden war. Sie rügten ebenfalls, dass die bei ihrem Bruder angewandte Disziplinarmaßnahme für seinen psychischen Zustand ungeeignet gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Er fand, dass die französischen Behörden es versäumt hatten ihrer Verpflichtung nachzukommen, das Leben des Bruders der Beschwerdeführerinnen zu schützen. Er bemerkte vor allem, dass es sowohl den Gefängnisbehörden als auch dem medizinischen Personal klar gewesen sein musste, dass sein Zustand kritisch war. Ihn in einer Disziplinarzelle unterzubringen, hatte diesen nur verschlimmert. Die Behörden hätten seine Suizidgefährdung voraussehen müssen, da diese bereits einige Monate zuvor während eines Aufenthaltes im Strafblock bemerkt worden war und dies hätte z. B. dazu führen müssen, dass der psychiatrische Dienst alarmiert wird. Die Behörden hatten auch keine speziellen Maßnahmen eingeleitet, wie eine angemessene Überwachung oder regelmäßige Durchsuchung, wodurch möglicherweise der Gürtel gefunden worden wäre, mit dem der Suizid begangen wurde. Der Gerichtshof stellte ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand, dass die Unterbringung des Bruders der Beschwerdeführerinnen in einer Disziplinarzelle unvereinbar war mit dem für eine derart psychisch gestörte Person notwendigen Behandlungsstandard.

---

**Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08